



§1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Nachwuchsabteilung des SV Westfalia Gemen 1927 e.V. sind alle Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, sowie die gewählten und berufenen Mitglieder der Nachwuchsabteilung. Zusätzlich zu den oben genannten Personen sind auch die Trainer und Betreuer der Mannschaften der Nachwuchsabteilung Mitglieder der Abteilung.

Mitglied der Nachwuchsabteilung kann jeder Jugendliche werden, der sich verpflichtet die Satzungen und Ordnungen des Vereins und der entsprechenden Fachverbände anzuerkennen und zu befolgen.

Die Anmeldung hat schriftlich mit Einwilligungserklärung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters zu erfolgen.

Der Austritt muss per Einwurf-Einschreiben an folgende Postadresse erfolgen:

Westfalia Gemen

Coesfelder Str. 17

46325 Borken

Einen Ausschluss aus der Nachwuchsabteilung verfügt die Nachwuchsleitung mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes des Gesamtvereins.

Vereinswechsel unterliegen den Bestimmungen der Jugendspielordnung des WDFV.



§2 Aufgaben

Die Nachwuchsabteilung des SV Westfalia Gemen 1927 e.V. führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Abteilung sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a. Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b. Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- d. Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen

§3 Organe der Nachwuchsabteilung

Die Organe sind:

- Die Jugendversammlung
- Der Jugendvorstand



§4 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist die Mitgliederversammlung der Nachwuchsabteilung.

Sie fasst die richtungsgebenden Beschlüsse der Jugendarbeit im Rahmen der Vereinsatzung und dieser Jugendordnung und hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Die Entgegennahme eines Tätigkeits- und eines Finanzberichtes des Jugendvorstandes,
- Die Entlastung des Jugendvorstandes,
- Die Wahl des Jugendvorstandes,
- Die Entscheidung über Anträge auf Änderung dieser Jugendordnung,
- Die Entscheidung über form- und fristgerechte sonstige Anträge.

Wahlberechtigt auf der Jugendversammlung sind:

- Jugendliche, die am Versammlungstag das 14. Lebensjahr vollendet haben,
- Trainer und Betreuer der Nachwuchsabteilung gemäß der aktuellen Trainerliste,
- Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands des Gesamtvereins,
- Alle Mitglieder der Jugendversammlung müssen Mitglied beim SV Westfalia Gemen 1927 e.V. sein.

Die ordentliche Jugendversammlung findet einmal im Jahr statt. Er wird vom Jugendvorstand mindestens 14 Tage vorher veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung ist die Tagesordnung festzulegen sowie Form und Frist der Anträge zu bestimmen.

Der Jugendvorstand kann aus wichtigen Grund eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen. Er muss diese einberufen, wenn mindestens ein Drittel der wahlberechtigten Mitglieder der Nachwuchsabteilung einen mit Gründen versehenen Antrag stellen. Dieser Antrag bedarf der schriftlichen Form. Eine ordnungsgemäße Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

Abgestimmt wird mit Handzeichen, auf Antrag in geheimer Abstimmung.

Bei Abstimmungen genügt in der Regel die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Eine Änderung der Jugendordnung kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.



§5 Jugendvorstand

Der geschäftsführende Jugendvorstand besteht aus mindestens 3 Personen, die Mitglied im Verein sein müssen.

Die Aufgaben des Vorstandes werden untereinander Aufgeteilt.

Alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gleichberechtigt, die Entscheidungen sind Einstimmig zu beschließen.

Vom Jugendvorstand können aufgabenbezogene Beisitzer einberufen werden.

Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben unter Beachtung dieser Jugendordnung und der Vereinssatzung.

Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt.

Der Jugendvorstand hat die Beschlüsse der Jugendversammlung auszuführen, die für die Nachwuchsabteilung erforderlichen Entscheidungen zu treffen und umzusetzen.

§6 Wahl des Jugendvorstandes

Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von den Mitgliedern der Jugendversammlung für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt. Die Mitglieder des Jugendvorstandes müssen am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahl des Jugendvorstandes bedarf der Bestätigung durch den Vorstand des Gesamtvereins.

Der Jugendvorstand wird nicht Personenbezogen gewählt, sondern als gänzliche Gruppe, die die erforderlichen Aufgaben des Jugendvorstandes untereinander aufteilt.



§7 Jugendvertreter

Die Jugendvertreter müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben und dürfen das 18. Lebensjahr während ihrer Amtszeit nicht vollenden.

Die Jugendvertreter werden jeweils für ein Jahr von der Jugendversammlung gewählt.

Die Jugendvertreter sind das Bindeglied zwischen dem Jugendvorstand und den (jungdlichen) Spielern. Hat ein Spieler ein Anliegen, unabhängig vom Alter oder Geschlecht, kann er sich an einen der Jugendvertreter wenden.

Hierzu ist es natürlich wichtig, aktive Spieler für diesen Posten zu gewinnen die sich mit dem Verein identifizieren und sich der Verantwortung für diese Stellung bewusst sind.

§8 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:

- Den Mitgliedern des Jugendvorstandes
- Den Trainern und Betreuern der Nachwuchsmannschaften
- Den Jugendvertretern

Die Mitglieder des Jugendausschusses, die nicht Mitglied des Jugendvorstandes sind, beraten diesen in sämtlichen Angelegenheiten der Nachwuchsabteilung und können bei Jugendausschusssitzungen eigene Anliegen vortragen. Zu diesem Zweck wird der Jugendvorstand bei entsprechender Erforderlichkeit zu einer Jugendausschuss-sitzung einladen.

§9 Koordinatoren

Der geschäftsführende Jugendvorstand ist für die Ernennung und Abberufung der Koordinatoren der Nachwuchsabteilung zuständig.

Die Koordinatoren sind – sofern Vereinsmitglied – Stimmberechtigte der Jugendversammlung.



§10 Trainer und Betreuer

Der geschäftsführende Jugendvorstand ist für die Ernennung und Abberufung von Jugendtrainern und Betreuern zuständig.

Alle Trainer und Betreuer werden in einer Liste aktuell geführt und sind – sofern Vereinsmitglied – Stimmberechtigte der Jugendversammlung.

§11 Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Jugendordnung tritt unmittelbar in Kraft und hat solange Gültigkeit, bis die Jugendversammlung eine Änderung dieser Jugendordnung bestimmt.

Änderungen der Jugendordnung können nur in der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der Stimmberechtigten Anwesenden.